



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XV. Des Reichs-Hof-Raths-Agenten, Burchards Beschwerde wegen seines Exilii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.

vern sehr mitgenommenem Primat- und Erz-Stift werde aufgebürdet werden: In mehrer Erwegung, daß gleichwohl solche Alimenta von seiten des Erz-Stifts man weder schuldig noch jemahls promittiret; vielweniger wird man, was in futurum erst gelten sollte, de præterito einzuführen gemeynet seyn, welches den beschriebenen Rechten schnurstracks entgegen lauffen und allerhand neuerliche Consequentien nach sich tragen würde, so aber, bevorab bey ighen allgemeinen Friedens-Tractaten in allewege in Sorgfalt zu præcaviren:

1646.
Majus

Als habe bey Eurer Fürstlichen Gnaden und Gräflichen Gnaden, und meinen Hochgeehrten Herren, des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg hierunter verfürten hohen Interesse halber, in Zeiten einkommen sollen, unterthäniges und dienstliches Fleißes bittende, Dieselben geruhen des Herrn Erz-Bischoffs und Primatis in Germanien, Herrn Herzog Augusti zu Sachsen ꝛ. meines gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstlicher Durchlauchtigkeit, sich dahin anzunehmen und alle zureichende Vermittelung thun zu helfen, damit Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Primat- und Erz-Stift mit solcher Alimentation, die es weder schuldig noch zugesaget, und daher mit keinem Rechte darzu gehalten werden können, möchte verschonet werden: Inmassen dann Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, Eurer Fürstlichen Gnaden und Gräflichen Gnaden, und meinen Hochgeehrten Herren, sub dato Hall den 25. Maji jüngst erschienen, die Nothdurfft und wahre Beschaffenheit, vermittelst Schreibens, dienst-freundlich, günstig und gnädig nach der Länge zu erkennen gegeben, darauf ich mich aus besessener Brevität gezogen, und auf ein und den andern Fall fernere Nothdurfft und Jura reserviret und vorbehalten; demjenigen aber, so darwider vorgenommen werden wollen, in der aller-beständigsten Form Nichtens contradiciret und gar nichts eingeräumt haben will, und Eurer Fürstlichen Gnaden ꝛ. Datum Osnabrück am 16. Junii Anno 1646.

Johann Crull, Dr.

§. XV.

Des Reichs-
Hof-Raths
Agentens
Burcards Dr.
Schwerung,
wegen seines
Exilii.

Der Evangelische Reichs-Hof-Raths-Agent Johann Burcard, wurde wegen eines vor dem Feld-Zeug-Meister Sparren an den Venetianischen Ambassadeur *Jullimani*, aufgesetzten Lateinischen Schreibens, in das Exilium verwiesen. Nachdem nun die, von den

Friedens-Gesandten vor Ihn eingelegte Inrercessionales, nicht attendiret werden woltten; so stellet derselbe in folgendem Schreiben sub N. I. das denen Evangelicis per consequentiam daraus zuwachsende Präjudicium also vor:

N. I.

Præsent. d. 21. Maji & Dictat. d. 22. ej.
Anno 1646.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Ehren-Beste, Groß-Achtbare und Hochgelahrte,

Insonders Großgünstige Herren und Hochgeehrte Patronen.

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten wird verhoffentlich noch unentfallen seyn, was unlängst im abgewichenen Monath Martio Sie auf vorgehendes mein unterdienstlich und gehorsames Anlangen und Bitten, nicht allein an die Römisch-Kaiserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, sondern auch Dero hochansehnliche daselbst zu Osnabrück und Münster anwesende Kayserliche Herren Abgesandten, wegen meiner Restitution aus meinem bishero langwierig ausgestandenen Exilio, darin ich um eines blossen, dem General-Feld-Zeugmeister Sparr an dem Venetianischen Ambascia-

1646. basciador Herr Joan Justiniani &c. von mir aufgesetzten Lateinischen Schreibens
Majus. willen, unverschuldeter Weise gerahren, daß ich daraus wiederum in vorigen Stand ge-
setzet, und bey dem Kayserlichen Hofe zu meiner daselbst aufgetragenen Reichs Hoff-
Raths Advocatur- und Agenten-Stelle möchte verstatet werden, durch ein be-
wegliches mir ertheiltes Intercession-Schreiben, darfür ich billig allerschuldigster Ge-
büß nach hiernit unterdienst- und gehorsamlich danckbar, haben abgehen und gelan-
gen lassen.

Nun habe ich zwar fernerweit solch Schreiben bey hoch-wohlgedachten Herren
Kayserlichen Abgesandten, und sonderlich Ihrer Excellence dem Kayserlichen Herrn
Ober-Hoff-Meister und Grafen von Trautmansdorff, sobald dieselbe zu Osna-
brück glücklich wieder angelanget, mit gebührender Reverenz einreichen und überge-
ben, auch darauf bis dato nunmehr etliche Wochen lang um gnädigste Resolution,
alles inständigsten möglichsten Fleißes nach, gehorsamlich sollicitiven und anhalten las-
sen. Nachdem aber derselbe über die bishero mir beschene bessere Vertröstung nicht
allein noch zur Zeit nicht erfolget ist, sondern ich auch fast in Sorgen stehen muß, es
möchte, zumahl wegen nunmehr bevorstehenden Ungarischen Land-Tages, und dahin
nacher Presburg angestellter Kayserlichen Reise, die Kayserliche allergnädigste Resolu-
tion (dahin es Deroselben höchst-ansehnlichste Herren Plenipotentarii aller-unter-
thänigst gelangen lassen) sich allzulange verweilen, und darüber diese schriftliche In-
tercession, wann sie nicht noch bey wähernder dieser hoch-ansehnlichen Versamm-
lung etwa durch Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten hoch- und viel-vermdgende Au-
thorität in mündlicher Conferenz secundiret, wohl gar unbedachtet liegen blei-
ben, oder gänzlich in Vergess gestellet werden.

Dahero und damit nun, wann dergleichen geschehen sollte, mir nicht allein in
dieser Sache alle Hoffnung aus diesem beschwerlichen Exilio zu eluctiren ganz ab-
geschnitten, sondern auch inskünftige der Consequenz halber, nicht zugleich auch
vielen andern Evangelischen Agenten bey dem Kayserlichen Hofe (weil keiner bey sol-
chem wider mich verübten Procedere sich seiner Unschuld halber würde gnugsam ver-
sichert wissen können, sonderlich wann dasselbe in hoc augustissimo Conventu ein-
mahl fürbracht und gleichwohl auf des sämtlichen Hochlöblichen Fürstlichen Colle-
gii eingewendete Intercessionales keine Remedirung erfolgen sollte) ein schweres
Præjudiz und Unheil möchte zugezogen und auf den Hals geladen werden: Als ha-
be Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten ich dasselbe nochmalts hiermit ganz unter-
dienstlich und gehorsamlich zu erkennen geben wollen, inständigtes hoch flehentlichstes
Fleißes bittende, Sie wollen in großgünstiger Erwegung dessen alles sich nochmalts
wie zuvor Sie einmahl hochrühmlich wohlgethan, meiner als eines armen unschuldigen
exulirenden Evangelischen Agentens großgünstig annehmen, und darauf bey
mehr hoch-wohltermeldten Kayserlichen Herren Abgesandten etwa unter vorfallender
mündlichen Conferenz der vor mich eingewandten vorigen schriftlichen Intercession
so weit beweglich gedanken, damit dieselbe in gebührende Consideration und Obacht
genommen, ich mit einer gnädig gewierigen Resolution bescheiden, und nicht länger
in diesem meinen unverschuldeten Exilio elendiglich gelassen werden möchte. Daß,
zudem es der Justiz und Billigkeit gemäß, bin um Eurer Gestrengen und Herrlich-
keiten ich mit allen gehorsamen und gebührenden Diensten äußerster Möglichkeit nach,
zu verdienen wie schuldigst also auch bereitwilligst und geflissen, mich hiermit noch
malts dienst-gehorsamlich empfehlend. Datum Osnaabrück den 31. Maji 1646.

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten

Stets treu Dienst-schuldig und ge-
flissener

JOHANN BURCARD.

Dritter Theil.

Uuu

§. XVI.